



ARGE freie Wohlfahrtspflege
Innere Mission München
Diakonie Bezirksstelle München
Frau Andrea Betz
Landshuter Allee 40
80637 München

Datum
06.02.2020

Antrag: Sechster Sitz im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Az.: BOB-Eb-4021-25-0021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. November 2019 haben Sie den Wunsch geäußert, einen sechsten Sitz im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) ab der Wahlperiode 01. Mai 2020 zu erhalten. Da sechs Wohlfahrtsverbände im Jugendamtsbezirk in der Jugendhilfe tätig sind, diesen aber nach der aktuellen Regelung in der Stadtjugendamtssatzung nur fünf Sitze im KJHA zur Verfügung stehen, wurden bislang die Sitze gemäß einer Vertretungsregelung abwechselnd in einem rotierenden System besetzt.

Die Erhöhung der Anzahl der Sitze der Wohlfahrtsverbände ist allerdings aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur mittels einer Umverteilung der Sitze und durch Änderung der Stadtjugendamtssatzung möglich. Die *Höchstanzahl* der stimmberechtigten Mitglieder – gemäß Art. 18 Abs. 1, S. 2 AGSG sind insgesamt nur 30 Mitglieder möglich – und auch die jeweiligen *Anteile* im KJHA (drei Fünftel Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind und zwei Fünftel Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden) sind durch § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. Art. 18 AGSG gesetzlich festgelegt.

Mit aktuell 30 stimmberechtigten Mitgliedern (18 Sitze für Stadtratsmitglieder oder vom Stadtrat gewählte geeignete Männer und Frauen und 12 Sitze für die freien Trägerverbände und Träger), liegt bereits eine maximale Besetzung vor. Es besteht daher nur ein Spielraum zur Umverteilung innerhalb der insgesamt 12 Sitze der freien Träger insoweit, dass ein Wohlfahrtsverband zu Lasten eines anderen Trägerverbands oder Trägers einen weiteren

ständigen stimmberechtigten Sitz im KJHA bekäme. Dabei müsste gemäß Art. 18 Abs. 2, S. 2 AGSG in *angemessener* Weise der Umfang und die Bedeutung des Wirkens des Spitzenverbands innerhalb der freien Trägerlandschaft berücksichtigt werden. Die jetzige Verteilung der Sitze in den jeweiligen Anteilen ist in der Stadtjugendamtssatzung vom 24. Juli 2002 geregelt (§ 3 Stadtjugendamtssatzung), so dass diese durch Beschluss des Stadtrats entsprechend geändert werden müsste.

Die Verteilung der Sitze gemäß § 3 der o.g. Satzung von 2002 spiegelt die damalige Gewichtung und Bedeutung der freien Träger und Verbände in der Trägerlandschaft wider. Es ist nicht auszuschließen, dass in den letzten 17 Jahren eine Verschiebung der Gewichte der Verbände und Träger stattgefunden hat und daher eine Überprüfung der jetzigen Regelung zur Sitzverteilung in der Satzung angebracht ist.

Ob eine Umverteilung der Sitze im KJHA innerhalb der Trägerlandschaft vorgenommen werden soll, ist eine zukunftsgerichtete und wesentliche Entscheidung, die auch im Hinblick auf ihre Bedeutung vom nach der Wahl 2020 neu gewählten Stadtrat entschieden werden sollte. Zudem kann eine solche Entscheidung nicht ohne vorherige Anhörung der jeweils betroffenen freien Träger erfolgen, so dass hierfür diverse Vorarbeiten der Stadtverwaltung erforderlich sind, um einen angemessenen Entscheidungsvorschlag für den Stadtrat zu erarbeiten.

Sofern Ihr Anliegen noch in der nächsten, ab Mai 2020 beginnenden Wahlperiode umgesetzt werden soll, müsste daher vom im Mai 2020 neu gewählten Stadtrat zunächst eine Änderung der Jugendamtssatzung beschlossen werden, die eine geänderte Sitzverteilung der stimmberechtigten freien Träger vorsieht. Im Anschluss daran wäre der Kinder- und Jugendhilfeausschuss entsprechend der Neuregelung durch Beschluss des Stadtrates neu zu bilden.

Ich bitte daher um einen mit sämtlichen betroffenen anderen freien Trägern abgestimmten Vorschlag, wie die gemäß § 71 Abs. 1, Nr. 2 SGB VIII den freien Trägern zustehenden 12 Sitze nach der Vorstellung der Freien Träger besetzt werden sollen. Dieser Besetzungsvorschlag müsste dem Sozialreferat allerdings spätestens **am 15. März 2020** vorliegen, damit dem neuen Stadtrat ein entsprechender Vorschlag mit der damit einhergehenden Satzungsänderung rechtzeitig vorgelegt werden kann und der Stadtrat bis spätestens zum 31. Juli 2020 über den neu zu bildenden KJHA (vgl. Art 22 Abs. 1 AGSG) entscheiden kann.

Anderenfalls würde es zunächst bei der bisherigen Regelung verbleiben. Es bestünde dann die Möglichkeit, einen Vorschlag über eine veränderte Ausschussbesetzung zusammen mit den anderen betroffenen Trägern innerhalb der nächsten Wahlperiode abzustimmen und diesen für den Wahlzeitraum ab 2026 im Zuge der Neubildung des KJHA in 2026 umzusetzen. Dieses Vorgehen würde eine Befassung der Betroffenen und der Gremien mit dieser bedeutenden Frage mit deutlich mehr Zeit erlauben.

Die anderen stimmberechtigten freien Träger erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister